

88. Welche Pflichten hat eine Sparkasse, die die Verwaltung von Wertpapieren übernimmt?

I. Zivilsenat. Ur. v. 24. Februar 1923 i. S. Sparverein R. (Bekl.) w. F. (Kl.). I 141/22.

I. Landgericht Koburg. — II. Oberlandesgericht Jena.

Der Kläger hatte dem Beklagten 23 Aktien des Annawerks zur Verwahrung und Verwaltung übergeben. Am 19. März 1920 beschloß das Werk eine Kapitalserhöhung. Auf je drei alte Aktien wurde den Aktionären eine neue Aktie gewährt. Später wurde die Frist zur Ausübung des Bezugsrechts auf den Zeitraum vom 20. April bis zum 11. Mai 1920 festgesetzt und dies im Rer Tageblatt öffentlich bekannt gemacht. Der Beklagte hat den Kläger auf die Festsetzung der Frist nicht aufmerksam gemacht, die Frist ist versäumt, und der Kläger hat die neuen Aktien nicht erhalten. Er nimmt den Beklagten wegen des ihm entgangenen Gewinns in Anspruch.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht erkannte nach dem Klagantrage. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, daß der Beklagte sich bis zum Jahre 1919 nur mit Sparkassengeschäften, insbesondere also mit der Entgegennahme, Verwahrung und Verzinsung von Spargeldern, befaßt, daß er von 1919 an auch die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren und Aktien übernommen habe, und daß er — auch wenn solche Verwaltung in seinen Satzungen nicht vorgeesehen sei — danach die Pflichten zu erfüllen habe, die den Bankgeschäften in dieser Hinsicht obliegen; zu den Pflichten gehöre es, den Hinterlegern die für die Ausübung des Bezugsrechts bei Kapitalserhöhungen nötigen Mitteilungen zu machen. Das habe der Beklagte schuldhafterweise versäumt.

Diese Ausführungen sind bedenkenfrei. Die Revision sucht darzulegen, daß die erwähnten Pflichten dem Beklagten nicht oblägen, weil er nicht eine Bankanstalt, sondern nur eine Sparkasse sei. Allein dem steht entgegen, daß ein Unternehmen, das Bankgeschäfte betreibt, die im Bankgewerbe nach Herkommen und Handelsbrauch üblichen Verpflichtungen zu erfüllen hat. Diese Pflichten sind nicht davon abhängig, welche Art Geschäfte das Unternehmen in der Hauptsache betreibt und unter welcher Bezeichnung es sich im Handelsverkehr darstellt, sondern vielmehr davon, was von demjenigen zu verlangen ist, der im Einzelfalle gewerbsmäßig ein Bankgeschäft abschließt. Es kommt also nicht darauf an, ob der Beklagte die Übernahme der Verwaltung von Aktien in seinen Satzungen nicht vorgeesehen hat. Wer gegen Entgelt die Verwaltung eines aus Wertpapieren bestehenden offenen Depots übernimmt, muß diejenigen Geschäfte besorgen, die der Besitz von Wertpapieren mit sich bringt. Wie er die Zinsscheine einzukassieren und beispielsweise bei Lospapieren die Auslosungen kontrollieren muß, so muß er auch bei Aktien die Kapitalserhöhungen im Auge behalten und den Hinterleger von der Frist zur Ausübung des Bezugsrechts in Kenntnis setzen, wofür er sich nicht von allem diesen freigezeichnet hat. Das ergibt sich einerseits aus dem Begriffe der Verwaltung von Wertpapieren und entspricht andererseits dem Handelsbrauche, der den Verkehr der Banken mit ihren Kunden beherrscht. Letzteres erhellt mit Klarheit aus dem eingezogenen Gutachten der Handelskammer in Leipzig. Wenn demgegenüber die Revision darauf hinweist, daß das Gutachten der Handelskammer, das die Verpflichtung zur Mitteilung über die Ausübung des Bezugsrechts bejaht, nicht zwischen Banken und Sparkassen unterscheide, vielmehr nur von Banken spreche, so ist dem entgegenzuhalten, daß in dem Beschlusse, der der

Handelskammer mitgeteilt ist, ausdrücklich erwähnt ist, daß es sich um die Kreditkasse des Spar- und Hilfsvereins in K., die derartige Bankgeschäfte betreibt, handelt. Auch auf die Satzungen ist verwiesen. Danach kann kein Zweifel sein, daß die Handelskammer ihre Begutachtung auch im Hinblick auf die Kreditkasse des beklagten Vereins abgegeben hat.

Die Revision rügt weiter, daß nicht mindestens ein überwiegendes Verschulden des Klägers selbst angenommen ist. Auch diese Rüge kann keinen Erfolg haben. Das Berufungsgericht stützt sich darauf, der Kläger habe sich dabei beruhigen dürfen, daß ihm von der Kreditkasse eine Mitteilung über die Zeit der Ausübung des Bezugsrechts zugehen werde. Dem kann nicht entgegengetreten werden. Allerdings hatte der Kläger an der Generalversammlung des Annawerks, in welcher die Kapitalserhöhung beschlossen wurde, teilgenommen. Über Anfang und Dauer der Frist für die Ausübung des Bezugsrechts stand damals noch nicht fest. Nun wird sich nicht leugnen lassen, daß unter gewissen Umständen auch von dem Hinterleger verlangt werden kann, daß er sich selbst nach den Bekanntmachungen über die Setzung der Frist umhört und dann seinerseits die notwendigen Schritte tut. Aber die Beurteilung, ob dergleichen vorliegt, ist Sache des einzelnen Falles und kann deshalb in der Revisionsinstanz nicht nachgeprüft werden. Rechtsgrundsätze sind durch die Entscheidung des Berufungsgerichts nicht verletzt, insbesondere sind nicht etwa die Anforderungen an die eigene Aufmerksamkeit des geschädigten Klägers zu niedrig bemessen.